

1 Abwägung der Anregungen und Bedenken

Vorbemerkung:

Stellungnahmen aus der 2020 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) werden in der nachstehenden Tabelle nur aufgeführt, sofern darin Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden, die nicht durch eine aktuellere Stellungnahme des Eingebers überholt wurden oder gegenstandslos geworden sind.

Eingabe:

Gemeinderat Voltlage:

Landkreis Osnabrück vom 21.11.2022:

Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte Bauleitplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Aus bauplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Die Stellungnahme, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Stellungnahme der Abteilung Regional- und Bauleitplanung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird im Anschluss an die aktuelle Stellungnahme der Abteilung Regional- und Bauleitplanung aufgeführt und abgewägt.

Für das Plangebiet wird im Bebauungsplan eine randliche Eingrünung festgesetzt. Auf die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sollte in der Begründung eingegangen werden und der Zweck der randlichen Eingrünung näher erläutert werden.

Im Umweltbericht - dieser ist gem. § 2a Satz 3 BauGB ein gesonderter Teil der Begründung - wird in Kapitel 2.3.1 „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ folgendes ausgeführt:

„Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt die Ausweisung ausgedehnter randlicher Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zum Zwecke der Anlage und Entwicklung einer naturnahen und gehölzreichen Eingrünung. Die Gehölze vermindern die lokalklimatischen Auswirkungen der Flächenversiegelungen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auch zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt die Ausweisung randlicher Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die zu naturnahen Gehölzbeständen entwickelt

werden sollen. Im B-Plan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

(...)

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt die Ausweisung randlicher Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zum Zwecke einer naturnahen Eingrünung. Die Gehölze vermindern deutlich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (insbesondere Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).“

In Kapitel 2.3.2 „Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet“ des Umweltberichts ist folgendes zu lesen:

„Im Plangebiet werden rund 4.090 m² als private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, die auch als ökologische Ausgleichsflächen fungieren.“

Nach Ansicht der Gemeinde wird die randliche Eingrünung des Plangebietes damit hinreichend begründet.

Zudem ist die textliche Festsetzung Nr. 4 nicht hinreichend bestimmt. Um das städtebauliche Ziel der Eingrünung des Plangebietes im Außenbereich zu verfolgen sollte zumindest eine Pflanzdichte festgesetzt werden.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 lautet wie folgt:

„Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu verwenden.“

Nach Ansicht der Gemeinde ist diese Festsetzung hinreichend bestimmt. Aus den Vorgaben des BauGB lässt sich ferner nicht ableiten, dass im Zusammenhang mit Pflanzgeboten zwingend auch Pflanzdichten vorzugeben sind. Die Festsetzung wird daher unverändert beibehalten.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass der vorliegenden Planung entgegensteht, dass die geplante Biogasanlage den geforderten Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern nicht einhalten kann. Der Vorhabenträger hat aus diesem Grund bei der Samtgemeinde Neuenkirchen eine Verringerung des Abstandes auf 20 m beantragt, der positiv beschieden wurde, weil die Biogasanlage zum Schutz des Gewässers mit einer Umwallung versehen werden soll.

Ich möchte an dieser Stelle jedoch noch ein-

Es ist richtig, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan (B-Plan) um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) handelt.

Der Begründung ist jedoch u.a. im Kapitel 3.4 zu entnehmen, dass der vorliegende B-Plan weitgehend auf das konkrete Anlagenkonzept des Investors zugeschnitten wurde. Mit der Festsetzung eines Sondergebietes (SO) nach § 11 BauNVO wird auch klar, dass es sich nicht um ein typisches Baugebiet wie z.

mal erneut darauf hinweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Weder ein Vorhaben- und Erschließungsplan noch ein Durchführungsvertrag sind Bestandteil der vorliegenden Planung.

Die Umwallung der Biogasanlage sollte demnach in der Planzeichnung zwingend festgesetzt werden, damit auch planungsrechtlich sichergestellt ist, dass diese tatsächlich umgesetzt wird. Die Umwallung kann als Fläche für Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB festgesetzt und ggf. mit einem Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB kombiniert werden.

B. ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauN-VO handelt.

Die zur aktuell geplanten Anlage erstellten Gutachten zur Bewertung der Umweltauswirkungen zeigen, dass entweder nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist und dass mögliche erhebliche Auswirkungen, u.a. auch auf wasserwirtschaftliche Belange, durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder auf eine umweltverträgliches Maß minimiert werden können.

Für die Ebene der Bauleitplanung und der hierzu anzustellenden Umweltprüfung sind diese Erkenntnisse als Bewertungsgrundlage ausreichend.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...). Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht,

prognostisch zu beurteilen. (...)“¹

Neben der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen (vorbereitender Bauleitplan) und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Voltlage (verbindlicher Bauleitplan) ist, diesen nachfolgend, zur Realisierung der geplanten Anlage auch ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich.

Im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden die von der geplanten Anlage ausgehenden potentiellen Gefahren ggf. durch entsprechende Auflagen zur Gefahrenvermeidung (u.a. Umwallung) behandelt. Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Ein weitergehender Reglungsbedarf ergibt sich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Gemeinde und dem Investor ein Städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB) geschlossen wird, in dem u.a. auch Regelungen zum vorsorgenden Umweltschutz getroffen werden, soweit dies erforderlich ist.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Stellungnahme Regional- und Bauleitplanung vom 06.11.2020 (frühzeitige Beteiligung):

Wie in der Kurzerläuterung korrekt dargelegt, wird durch das Sondergebiet ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (D 3.2.03) sowie ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) überplant. Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht

In der aktuellen Stellungnahme der Abteilung Regional- und Bauleitplanung vom 21.11.2022 werden zu raumordnerischen Belangen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die im RROP dargestellten Vorsorgegebiete für Landwirtschaft und Trinkwassergewinnung wurden in der Planung berücksichtigt und in der Begründung benannt.

¹ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorgesorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes).

Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Mit erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. auf Trinkwasserbelange ist aufgrund der vorliegenden Planung bzw. des späteren Anlagenbetriebs bei Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften nicht zu rechnen.

Die vorliegende Planung dient u.a. landwirtschaftlichen Belangen, da der Vorhabenträger beabsichtigt, eine Biogasanlage zu errichten, in der feste und flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist) von in der Region ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben als Inputstoffe eingesetzt werden. Hierdurch wird u.a. auch das Problem der landwirtschaftlichen Nährstoffüberschüsse in der Region verringert.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

*„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) ‘Belange der Land- und Forstwirtschaft’ (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den ‘notwendigen Umfang’ beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte*

² Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 14. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

*Rechtspflicht. Sie ist vielmehr 'in der Abwägung zu berücksichtigen' (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine 'Abwägungsdirektive' (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).*¹²

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass die geplante Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage nach Ansicht der Samtgemeinde und der Gemeinde Voltlage zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. Lärm, Gerüche, Störfallgefahren) einen besonderen Standort in ausreichender Entfernung von störsensiblen Nutzungen benötigt. Dementsprechend ist der Standort im bisherigen Außenbereich der Gemeinde Voltlage als sehr gut geeignet einzustufen.

Standorte in den Gewerbegebieten der Gemeinde Voltlage, die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen im vorliegenden Fall keine geeigneten Alternativen dar.

Damit wird deutlich, dass die Samtgemeinde und die Gemeinde Voltlage die Standortentscheidung wohl abgewägt hat.

Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nachvollziehbar dargelegt.

Besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Voltlage nicht zur Verfügung.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen (beispielsweise das südöstlich gelegene Natur-

Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 22.385 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden. Der Betreiber der Biogasanlage stellt eine geeignete Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und führt die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Geplant ist die Entwicklung von extensiven Grünland mit vereinzelter Blän-

schutzgebiet Baakensmoor).

ken.

Die Fläche und Maßnahmen werden im Umweltbericht ausführlich beschrieben und wurden u.a. mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Von Seiten der Landwirtschaftskammer wurden bezüglich der externen Ausgleichsfläche keine Bedenken vorgebracht.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft ist insgesamt nicht zu rechnen.

Weiterhin verweise ich auf die Grundsätze 07 - 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, welche Biogasanlagen betreffen. So soll der Input von Biogasanlagen diversifiziert werden, so dass einer Vermaisung der Landschaft entgegengewirkt wird.

Der Betriebsbeschreibung nach wird diesem Grundsatz nachgekommen, da Gülle und Mist genutzt werden sollen. Entsprechend der oben aufgeführten Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird u.a. der Anteil regenerativer Energien für die Strom- und Wärmeversorgung erhöht, ohne die „Vermaisung“ der Landschaft zu erhöhen. Der Vorhabenträger beabsichtigt, eine Biogasanlage zu errichten, in der feste und flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist) von in der Region ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben als Inputstoffe eingesetzt werden.

Hierdurch wird u.a. auch das Problem der landwirtschaftlichen Nährstoffüberschüsse in der Region verringert.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus früheren Planungen ist bekannt, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen entwickelt hat. Die dort festgelegten Bewertungskriterien sowie Tabu- und Restriktionsbereiche sollten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in der Begründung dargelegt werden.

Zu dieser Thematik finden sich Erläuterungen in Kapitel 3.2.2 „Fachplanungen“ der Begründung. Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen entwickelt³. Auf Basis von vorangegangenen Bewertungen zur tatsächlichen/potentiellen Betroffenheit der Umweltschutzgüter wurden harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionsbereiche abgeleitet. Dabei wurden Vorgaben von Fachgesetzen und Fachplanungen berücksichtigt.

Bei Abgleich mit den Tabu- und Restriktionskriterien wird deutlich, dass der vorliegenden Planung lediglich ein Tabukriterium entgegensteht, nämlich das die geplante Biogasanlage den geforderten Mindestabstand von

³ Planungsbüro Dehling & Twisselmann: „Städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen“, Osnabrück, 2014

50 m zu oberirdischen Gewässern nicht einhält.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 03.11.2020 eine Verringerung des Abstandes auf 20 m zum Gewässer beantragt. Diesem Antrag hat die Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 02.12.2020 zugestimmt. Die Befreiung ist nach Ansicht der Samtgemeinde und auch der Gemeinde berechtigt, weil die Biogasanlage zum Schutz des Gewässers mit einer Umwallung versehen werden soll. Diese Umwallung verhindert, dass Gärsubstrat oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Havariefall in den nördlich verlaufenden Gewässergraben gelangen können. Ferner entspricht der verbleibende Abstand von 20 m den Anforderungen des § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die im Plangebiet festgesetzte zum nördlich des Plangebietes verlaufendem Gewässer nächstliegende Baugrenze hält im Übrigen einen Abstand von 20 m zur vermessenen Oberkante des Gewässergrabens ein.

Die „Städtebaulichen Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen“ (2014) sowie die aktualisierte Bewertungstabelle (2020) zu den Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen sind Anlagen der Begründung.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist. Ein einfache Problemverlagerung in den Planvollzug (Vorhabengenehmigung nach BlmSchG) reicht dann i.d.R. nicht aus.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BlmSchG“, die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicher-

In Kapitel 2.2.2.1 „Schutzgut Mensch“ des Umweltberichts ist wird zu den Störfallgefahren folgendes ausgeführt:

„Gefährdungen durch Störfälle (Betriebsphase)“

Gemäß des heute geltenden BlmSchG unterliegt die geplante Anlage aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zur berücksichtigen, die bei Störfällen zu erwarten wären. Bei einem Biogasanlagen-Störfall können gefährliche Auswirkungen, wie z.B. Wärmestrahlung durch Brände, Druckwirkungen durch Explosionen, Freisetzungen von Gasen mit toxischer Wirkung, wie z.B. bei höheren Konzentrationen von Schwefelwasserstoff (H₂S), Freisetzungen flüssiger umweltgefährlicher Stoffe mit Folgen für die Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden.

heit „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“.

Der Kurzerläuterung ist zu entnehmen, dass die geplante Biogasanlage eine Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas aufweisen soll. Nach dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ und der Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ sollte demnach ein Achtungsabstand von 200 m zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten werden.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Bei einer Angebotsplanung sollte der Achtungsabstand i.S.d. Leitfaden KAS-18 zunächst grundsätzlich eingehalten werden. Dieser sollte sich jedoch dann nach den Baugrenzen richten, innerhalb derer das Vorhaben ermöglicht wird. Wenn der Achtungsabstand von 200 m in der Planzeichnung gekennzeichnet wird, sollte in der Begründung deutlich gemacht werden, dass es sich hierbei lediglich um eine Abstandsempfehlung ohne rechtsverbindlichen Charakter handelt. Der verbindlich einzuhaltende Abstand ist auf der Vorhabenebene zu prüfen und kann von den Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18 abweichen.

Für ein Teilstück der Kreisstraße 157 wird der Achtungsabstand von 200 m unterschritten. In der Begründung wird erläutert, dass hierfür ggf. gutachterlich nachzuweisen ist, dass auch der verringerte Achtungsabstand zur K 157 ausreichend ist. Die Erstellung eines Gutachtens ist hier dringend zu empfehlen.

Zur Beurteilung der Anlage, zur Ermittlung erforderlicher Achtungsabstände sowie zur Prüfung umliegender schutzbedürftiger Nutzungen wurde ein Gutachten zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethanerzeugungsanlage erstellt⁴. Bei der Ermittlung des Achtungsabstands in Kapitel 6 kommt das Gutachterbüro zu folgendem Ergebnis

„Der Leitfaden KAS-32 /4/ empfiehlt für den Achtungsabstand bei Biogasanlagen ohne Detailkenntnisse einen Achtungsabstand von 250 m für schutzbedürftige Nutzungen ausgehend von gasbeaufschlagten Anlagenteilen.

Die bestehende Anlage weist einen Abstand von über 1.300 m bis zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung, der Gemeinde Voltlage, auf.

Der angemessene Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich der Biomethanerzeugungsanlage wird entsprechend dem Achtungsabstand des Leitfadens KAS-32 /4/ für Biogasanlagen mit 250 m angesetzt.⁵

Demnach ist davon auszugehen, dass keine erhöhten Störfallgefahren durch die geplante Biogasanlage zu erwarten sind.“

In Kapitel 2.3.1 „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ des Umweltberichts ist zu dieser Thematik folgendes zu lesen:

„Schutzgut Mensch

Gefährdungen durch Störfälle

Durch die aktuell geplanten Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen gehen angesichts nicht vorhandener Schutzobjekte innerhalb des einzuhaltenden Sicherheitsabstands von 250 m keine erhöhten Störfallgefahren aus.

Aus Vorsorgegründen wird für etwaige Änderungen oder Erweiterung den aktuellen Anlagenplanung eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Zulässigkeit von Störfallbetrieben (Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5d BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV) von einer gutachterlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abhängig macht. In dieser ist nachzuweisen, dass hinreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten

⁴ ARU Ingenieurgesellschaft: Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 für die geplante Biomethan-gasanlage der LuontoG GmbH & Co. KG, Lingen, 17.06.2021

⁵ ebenda, S. 15

Nach Nr. 2.1.2 des KAS-18 Leitfadens zählen zu schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG unter anderem auch wichtige Verkehrswege, wie z.B. Hauptverkehrsstraßen.

„Aus der Planbegründung sollte erkennbar sein, dass der Plangeber sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Die Entscheidung darüber obliegt der Planungsbehörde“ (vgl. Nr. 2.1.2 des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“).

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan aufgrund des konkreten Vorhabenbezugs auch als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt werden kann.

Ende der Stellungnahme Regional- und Bauleitplanung vom 06.11.2020!

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „SO Gebiet Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten“ in der Gemeinde Voltlage keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 21 „Sondergebiet Biogasanla-

schutzobjekten eingehalten werden.

Im Rahmen einer etwaigen Änderung sind im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG ggf. auch Maßnahmen zur Einhaltung von Richt- und Grenzwerten für Lärm und Gerüche (TA Lärm, TA Luft, GIRL) in den kritischen Immissionsorten festzulegen.“

Hinweis zur K 157:

In der Stellungnahme zum Achtungsabstand nach KAS-18 (ARU Ingenieurgesellschaft, 17.06.2021) wird u.a. auch auf die das Dokument „Richtlinie 96/82/EG des Rates - Fragen und Antworten“ hingewiesen. Mit Richtlinie 96/82/EG ist die „Seveso II-Richtlinie“ gemeint. In dem o.g. Dokument wird unter Ref.Nr. B-18 der Begriff „wichtige Verkehrswege“ näher bestimmt. Danach sollten Verkehrswege mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden nicht als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Grenzwertes von 10.000 PKW in 24 Stunden wurde die K 157 vom Gutachter nicht als wichtiger Verkehrsweg eingestuft.

Nach Ansicht der Gemeinde werden die potentiellen Gefahren durch Störfälle im Rahmen der Abwägung zur vorliegenden Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

gen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“ der Gemeinde Voltlage und par. die 28 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine gewerbliche, nicht landwirtschaftliche privilegierte Biogasanlage mit Nebenanlagen handelt und es sich zudem um eine Störfall-Anlage gem. 12. BImSchG handelt, liegt die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtlichen Belange bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück.

Brandschutz

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. §4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Da im Außenbereich i.d.R. keine ausreichende Versorgung über die Wasserleitung gewährleistet ist, kommt der leitungsunabhängigen Löschwasserversorgung eine besondere Bedeutung zu (siehe unten).

Der Hinweis auf die Zuständigkeit bei den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daraus für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Der ordnungsgemäße Brandschutz soll nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke durch entsprechende Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) gesichert werden.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr (insbesondere auch bei einem Störfall) sind von dem Betreiber der Biogasanlage in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln.

Durch die geplante und bestehende Verkehrserschließung sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben.

Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden.

Soweit erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Dabei soll auch geprüft werden, ob das im Plangebiet vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken auch als Löschteich genutzt werden kann.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die oben genannten Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen.

Ich empfehle dringend, die Löschwasserversorgung mit Hilfe des geplanten Regenrückhaltebeckens sicherzustellen. Das Becken müsste gemäß DIN 14210 als Löschteich ausgebaut und unterhalten werden. Alternativ kann ein Löschbrunnen gemäß DIN 14220 mit einer Entnahmemenge von mehr als 1.600 l/h installiert werden.

Kreisstraßen

Seitens des Fachdienstes 9 - Straßen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, da bezüglich der Verkehrserschließung, der Fachdienst bei den laufenden Ausbauplanungen der anliegenden K 157 maßgeblich planerisch involviert ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis Osnabrück vom 22.11.2022:

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Gegen die Aufstellung des BP Nr. 21 der Gemeinde Voltlage bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wurde im Rahmen des Umweltberichts sachgerecht bearbeitet. Das ermittelte Kompensationsdefizit von 22.385 Werteinheiten (berechnet nach dem Osna-brücker Kompensationsmodell 2016) soll durch eine Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Zielbiotop: mesophiles Feuchtgrünland (GMF)) in Kombination mit der Anlage von Blänken auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert werden. Durch die Flächenextensivierung wird ein funktionaler Zusammenhang zu den durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes geschaffen. Darüber hinaus leistet die Extensivierungsmaßnahme auf der externen Ausgleichsfläche auch einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung des Zielkonzepts des Entwurfs des neuen Landschaftsrahmenplans, welches die „Sicherung und Wiederherstellung einer auenangepassten Nutzung“ (hier: Memedingskanal) vorsieht.

Für die Eingrünung der Biogasanlage sind vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 40 Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich Arten gebietsheimischer Herkunft zu verwenden. Sofern geeignetes Saatgut verfügbar sein sollte, wäre eine Begrünung der privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auch über eine Gehölzsaat denkbar.

Die Ausführungen zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Nach § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bedarf u.a. das Ausbringen von Pflanzen in der **freien Natur**, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Der vorliegende B-Plan setzt ein Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO fest mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“. Das Plangebiet wird dabei u.a. zur möglichst harmonischen Integration in das Landschaftsbild mit einer randlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eingefasst. Diese Pflanzfläche dient dabei auch als interne Ausgleichsfläche.

Aufgrund des vorliegenden B-Plans sowie der parallel durchgeführten 28. Änderung des Flächennutzungsplans liegt das Plangebiet nach Abschluss des Planverfahrens nicht mehr im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Nach Ansicht der Gemeinde liegt das Plangebiet dementsprechend auch nicht in der freien Natur und daraus folgend auch nicht im Rechtskreis des § 40 BNatSchG.

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen nach BauGB zu

erwarten sind, „über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.“ Dies ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt.

Abgesehen von den vorstehenden Rechtsfragen begrüßt die Gemeinde grundsätzlich eine möglichst naturnahe Gestaltung von Ausgleichsflächen. Dementsprechend wurde für das vorliegende Plangebiet u.a. die Festsetzung Nr. 4.1 getroffen:

„Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu verwenden.“

Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Artenschutz

Gem. § 32 NAGBNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde für die Artenschutzprüfung zuständig. Sie prüft daher, inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten. Ferner prüft sie, ob ggfs. eine Ausnahme erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind fachgesetzlich (Spezial-)Vorschriften, die strikt anzuwenden und in der Regel der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich sind.

Die Feststellungen bezüglich der Rechtslage bei Artenschutzbelangen sowie der Zuständigkeiten der Unteren Naturschutzbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Insbesondere die textlichen Festsetzungen Nr. 5 (5.1 bis 5.4) sind von artenschutzrechtlicher Relevanz und uneingeschränkt zu beachten und umzusetzen, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden.

Die textlichen Festsetzungen des B-Plans sollen grundsätzlich beachtet und darin vorgegebenen Maßnahmen sollen grundsätzlich auch umgesetzt werden.

Die geplante CEF-Maßnahme gemäß Festsetzung Nr. 5.4 auf dem Flurstück 27/2, Flur 27, Gemarkung Höckel, ist auf einer Fläche von mindestens 4 ha gemäß den Vorgaben des Umweltberichts (S. 59 ff.) umzusetzen.

Die geplante CEF-Maßnahme gemäß Festsetzung Nr. 5.4 des B-Plans soll gemäß den Vorgaben des Umweltberichts umgesetzt werden.

Abweichend von den Vorgaben des Umweltberichts ist eine 1 ha große Teilfläche als Dauerbrache zu bewirtschaften, um den Lebensraumansprüchen von Wachtel und Schwarzkehlchen zu entsprechen. Die Durchführung und Fertigstellung der Maßnahme hat vor Beginn der Erdarbeiten zu

Die Anregung wird aufgegriffen und eine 1 ha große Teilfläche der externen Ausgleichsfläche soll als Dauerbrache entwickelt und erhalten werden. Hierzu erfolgte am 28.11.2022 eine telefonische Abstimmung zwischen dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann und der Unteren Naturschutzbehörde (Herr

erfolgen, wobei die Fertigstellung der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde (UNB) zur Abnahme zu melden ist. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahme über den gesamten Zeitraum des Eingriffs ist vom Eingriffsverursacher zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist zunächst über ein zweijähriges Monitoring zu belegen. Sofern die Wirksamkeit der Maßnahme nicht nachgewiesen werden kann, können nachträglich weitere lebensraumverbessernde Maßnahmen angeordnet werden. Der Monitoringbericht ist der UNB unaufgefordert bis zum 01.09. eines jeden Jahres vorzulegen.

Zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landkreises Osnabrück (oder der Gemeinde Voltlage) zu beantragen. Die Grundbucheintragung ist der UNB vor Beginn der Erdarbeiten vorzulegen. Diese Bestimmung umfasst folgende Maßnahmenfläche:

Maßnahme

CEF-Maßnahme für drei Kiebitz-Reviere, 2 Feldlerchenreviere, je ein Revier Wachtel, Schwarzkehlchen und Schafstelze

Umfang

Mindestens 40.000 m²

Verortung

Gemeinde Voltlage, Gemarkung Höckel, Flur 27, Flurstück 27/2

Fuchs). Der Umweltbericht wird entsprechend modifiziert.

Die weiteren Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Erforderliche Grundbucheintragungen zur dauerhaften Sicherung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollen rechtzeitig zugunsten des Landkreises Osnabrück oder der Gemeinde Voltlage vorgenommen werden.

Untere WasserbehördeStellungnahme „Entwässerung“

Gemäß den übergebenen Unterlagen zur oben genannten Bauleitplanung in Voltlage wurde als Grundlage eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet und der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers erbracht.

Für die Versickerung von Oberflächenwasser der neu herzustellenden Flächen ins Grundwasser und der Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde - Landkreis Osnabrück zu stellen.

In der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung⁶ wurde festgestellt, dass für einen Teil des Plangebietes eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort erfolgen kann (Abschnitte 1 - 3 des Gutachtens). Das Wasserwirtschaftliche Gutachten bezieht dabei die aktuell geplanten Anlagen ein: Das auf den Dachflächen der Nährstoffaufbereitung, in der eigentlichen Nährstoffaufbereitung, auf den Dachflächen des Bürotrakts sowie auf den bituminös befestigten Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser soll einem im Plangebiet neu zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken in Trockenbau-

⁶ Dipl. Ing. Peter Schrut: „Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, 06/2021“

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan „SO Gebiet Biogasanlage“ bestehen unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Anträge bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) vorgelegt werden, aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

weise zugeführt und von dort gedrosselt in den Straßenseitengraben der Straße Hörsten eingeleitet werden. Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sollen grundsätzlich beachtet werden, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

HINWEIS:

Die Voltlager Aa ist niedersächsischer Teil des Einzugsgebietes der „Schaler Aa“. Diese weist kurz hinter der Grenze zu NRW große Probleme mit überhöhten Nährstoffeinträgen auf - länderübergreifender Kontakt ist bereits hergestellt und die Ursachenforschung wird vorangetrieben. Der Bau der besagten Anlage liegt somit im Fokus aller Beteiligten und es bestehen daher höhere Ansprüche an Havarieschutz, stofflich einwandfreie Versickerung/Einleitung und Dokumentation. Dies ist bei der weiteren Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Hierzu gilt sinngemäß die nachstehende Abwägung zur Stellungnahme Abwasser der Unteren Wasserbehörde.

Stellungnahme „Abwasser“

Die wasserwirtschaftliche Voruntersuchung beinhaltet nicht die stoffliche Betrachtung des Restwassers aus der Nährstoffaufbereitungsanlage.

Laut Umweltbericht fällt bei der Nährstoffaufbereitung nur destilliertes Wasser an. Dieses ist vom Vorhabenträger auf der Vorhabensebene im Rahmen eines Wasserrechtsantrages nachzuweisen. Dabei ist der Erlass des Nieders. Umweltministeriums vom 22.03.2019 „Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer“ (Az. Ref.24-62170/1105-00019-28) zu beachten. Es sind Untersuchungen gemäß Punkt 2.1 „Messprogramm vor Erteilung der Erlaubnis“ aus dem genannten Erlass vorzulegen.

Es dürfen insgesamt die zu beantragenden und zukünftigen Planungen nicht dazu führen, dass sich ein gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der EU berichtspflichtiges Gewässer in seinem ökologischen und chemischen Zustand/ökologischem Potential verschlechtert

Die zur aktuell geplanten Anlage erstellten Gutachten zur Bewertung der Umweltauswirkungen zeigen, dass entweder nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist und dass mögliche erhebliche Auswirkungen, u.a. auch auf wasserwirtschaftliche Belange, durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder auf eine umweltverträgliche Maß minimiert werden können.

Für die Ebene der Bauleitplanung und der hierzu anzustellenden Umweltprüfung sind diese Erkenntnisse als Bewertungsgrundlage ausreichend.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen,

(Verschlechterungsverbot), sondern im Gegenteil: der ökologische und chemische Zustand / ökologisches Potential des Gewässers muss sich bis 2027 bis zum guten ökologischen und chemischen Zustand / ökologischem Potential verbessern, um die Ziele der WRRL zu erfüllen (Verbesserungsgebot).

Siehe auch den Hinweis aus der Stellungnahme des Bereichs „Entwässerung“ zu Untersuchungen in dem Gewässer „Schaaler Aa“.

dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...). Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)⁷

Neben dem vorliegenden B-Plan Nr. 21 und der parallel aufgestellten 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen ist, diesen nachfolgend, zur Realisierung der geplanten Anlage auch ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich.

Im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden die von der geplanten Anlage ausgehenden potentiellen Gefahren ggf. durch entsprechende Auflagen zur Gefahrenvermeidung (u.a. Umwallung) behandelt. Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Ein weitergehender Reglungsbedarf ergibt sich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Stellungnahme „Grundwasser“

Es bestehen Bedenken ob der Sicherheitsabstand zum Gewässer nach TRWS 793-1

Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planeri-

⁷ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

auch 20 m beträgt. Zudem muss ein Havariekonzept von einem Sachverständigenbüro erstellt werden, das nachweist, dass die Anforderungen der Rückhaltung nach Kapitel 7 TRwS 793-1 an diesem Standort eingehalten werden können.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

schen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen entwickelt⁸. Auf Basis von vorangegangenen Bewertungen zur tatsächlichen/potentiellen Betroffenheit der Umweltschutzgüter wurden harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionsbereiche abgeleitet. Dabei wurden Vorgaben von Fachgesetzen und Fachplanungen berücksichtigt. Bei Abgleich mit den Tabu- und Restriktionskriterien wird deutlich, dass der vorliegenden Planung lediglich ein Tabukriterium entgegensteht, nämlich das die geplante Biogasanlage den geforderten Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern nicht einhält.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 03.11.2020 eine Verringerung des Abstandes auf 20 m zum Gewässer beantragt. Diesem Antrag hat die Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 02.12.2020 zugestimmt. Die Befreiung ist nach Ansicht der Samtgemeinde und auch der Gemeinde berechtigt, weil die Biogasanlage zum Schutz des Gewässers mit einer Umwallung versehen werden soll. Diese Umwallung verhindert, dass Gärsubstrat oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Havariefall in den nördlich verlaufenden Gewässergraben gelangen können.

Ferner entspricht der verbleibende Abstand von 20 m den Anforderungen des § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die im Plangebiet festgesetzte zum nördlich des Plangebietes verlaufendem Gewässer nächstliegende Baugrenze hält im Übrigen einen Abstand von 20 m zur vermessenen Oberkante des Gewässergrabens ein.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Osnabrück - Meppen
vom 26.10.2022:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 21 „SO Gebiet Biogasanlage“, Gemeinde Voltlage, ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück - Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgende Anmerkung mitzuteilen:

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes bei dem Stand der Planunter-

Die Anregung wird aufgegriffen und das Datum der Planunterlage des B-Plans wird korrigiert.

⁸ Planungsbüro Dehling & Twisselmann: „Städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht - privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen“, Osnabrück, 2014

lage das Datum zu korrigieren, es sollte 06.11.2019 lauten.

Die Planunterlage mit dem Geschäftsnachweis L4-934/2018 weist laut unseren Unterlagen den Stand vom 06.11.2019 nach.

NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Cloppenburg vom 04.11.2022:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

In der beigefügten Übersichtskarte ist eine Landesmessstelle gekennzeichnet. Diese liegt ca. 700 m vom Plangebiet entfernt. Mit erheblichen planbedingten Auswirkungen auf die Landesmessstelle ist daher nicht zu rechnen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 04.11.2022:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az. 305.4-24 110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene

Die Hinweise zur Beurteilung der Erdfallgefahren werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Angesichts der Erdfallgefährdungseinstufung des Plangebietes in die Gefährdungskategorie 2 ist davon auszugehen, dass nicht mit Erdfallgefahren zu rechnen ist, so dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten.

Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde bestehen innerhalb des Plangebiets keine Erlaubnisse oder Bergwerkseigentum gem. BBergG und auch keine Salzabbaugerechtigkeiten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigun-

gen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 02.11.2022:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“ der Gemeinde Voltlage liegt etwa 1,7 km nordöstlich der Ortslage Voltlages im Ortsteil Höckel westlich der Straße „Ankumer Damm“ und nördlich der Straße „Hörsten“. Er ist allseitig von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Der etwa 3,17 ha große Planbereich wird bisher ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas u Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen“. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Grundsätzlich wird das im Geltungsbereich vorgesehene Vorhaben vor dem Hintergrund der in der Region bestehenden Nährstoffüberschüsse aus landwirtschaftlicher Sicht befürwortet. Mit der vorliegenden Planung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben geschaffen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Planbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Aufgrund der zukünftigen Nutzung der Fläche kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde teilt diese positive Bewertung der Landwirtschaftskammer. Mit der vorliegenden Planung wird u.a. der Anteil regenerativer Energien für die Strom- und Wärmeversorgung erhöht, zudem werden auch Probleme der Landwirtschaft („Nährstoffüberschüsse“) gemindert.

Das gem. RROP dargestellte Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft wurde in der Planung berücksichtigt und in der Begründung benannt.

Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes).

Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der

Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung dient u.a. landwirtschaftlichen Belangen, da der Vorhabenträger beabsichtigt, eine Biogasanlage zu errichten, in der feste und flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist) von in der Region ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben als Inputstoffe eingesetzt werden. Hierdurch wird u.a. auch das Problem der landwirtschaftlichen Nährstoffüberschüsse in der Region verringert.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

*„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) ‘Belange der Land- und Forstwirtschaft’ (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den ‘notwendigen Umfang’ beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr ‘in der Abwägung zu berücksichtigen’ (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine ‘**Abwägungsdirektive**’ (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).“⁹*

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass die geplante Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage nach Ansicht der Samtgemeinde und der Gemeinde Voltlage zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. Lärm, Gerüche, Stör-

⁹ Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 14. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

fallgefahren) einen besonderen Standort in ausreichender Entfernung von störsensiblen Nutzungen benötigt. Dementsprechend ist der Standort im bisherigen Außenbereich der Gemeinde Voltlage als sehr gut geeignet einzustufen.

Standorte in den Gewerbegebieten der Gemeinde, die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen im vorliegenden Fall keine geeigneten Alternativen dar.

Damit wird deutlich, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen und die Gemeinde Voltlage die Standortentscheidung wohl abgewägt haben. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nachvollziehbar dargelegt.

Besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Voltlage nicht zur Verfügung.

Für den vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft soll eine 1.700 m nordwestlich des Änderungsbereiches liegende, etwa 4 ha große Fläche als Extensivgrünland mit Blänken hergerichtet und extensiv bewirtschaftet werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Belange werden durch den Bebauungsplan Nr. 21 „Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“ der Gemeinde Voltlage nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück
- Emsland - Grafschaft Bentheim vom
21.11.2022:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Biogas- und Nähr-

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

stoffaufbereitungsanlagen“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung und vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Wir gehen davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, so dass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.

Die zur aktuell geplanten Anlage erstellten Gutachten zur Bewertung der Umweltauswirkungen zeigen, dass entweder nicht mit erheblichen Auswirkungen (z.B. Gewerbe- u. Verkehrslärm) zu rechnen ist und dass mögliche erhebliche Auswirkungen, u.a. auch auf wasserwirtschaftliche Belange, durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder auf eine umweltverträgliche Maß minimiert werden können.

Für die Ebene der Bauleitplanung und der hierzu anzustellenden Umweltprüfung sind diese Erkenntnisse als Bewertungsgrundlage ausreichend.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen-

gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...). Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)¹⁰

Neben dem vorliegenden B-Plan Nr. 21 und der parallel aufgestellten 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen ist, diesen nachfolgend, zur Realisierung der geplanten Anlage auch ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich.

Im Zuge des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte, konkret Anlagen bezogene Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dabei werden die von der geplanten Anlage ausgehenden potentiellen Gefahren ggf. durch entsprechende Auflagen zur Gefahrenvermeidung (u.a. Umwallung) behandelt. Ggf. erforderliche zusätzliche Gutachten werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 14.10.2022:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“, Lingen vom 14.10.2022:

Gegen das obige Vorhaben bestehen seitens Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

¹⁰ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Sofern wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden sollten, werden diese rechtzeitig unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ beantragt.

Wasser- und Bodenverband Voltlage vom 20.11.2022:

Gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Voltlage betreffend des Bebauungsplanes Nr. 21 „SO-Gebiet Biogas- und Aufbereitungsanlage zu Nebenprodukte, Nährstoffaufbereitungsanlage“ bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Voltlage keine Bedenken, solange die abgegebenen und eingeleiteten Wassermengen in das Gewässernetz nicht wesentlich überschritten werden.

Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Beseitigung / Abführung des Schmutz- / Oberflächenwassers im dezentral zu entsorgenden Bereich der Gemeinde Voltlage. Das Schmutz- und Oberflächenwasser ist dementsprechend eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

In der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung¹¹ wurde festgestellt, dass für einen Teil des Plangebietes eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort erfolgen kann (Abschnitte 1 - 3 des Gutachtens).

Ferner soll das auf den Dachflächen der Nährstoffaufbereitung, in der eigentlichen Nährstoffaufbereitung, auf den Dachflächen des Bürotrakts sowie auf den bituminös befestigten Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser einem im Plangebiet neu zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt in den Straßenseitengraben der Straße Hörsten eingeleitet werden. **Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.**

Weitere Details sind dem Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichts. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

¹¹ Dipl. Ing. Peter Schrut: „Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 21 in der Gemeinde Voltlage - Teil Entwässerung, Wallenhorst, 06/2021

**Vodafone GmbH (Richtfunk) vom
10.11.2022:**

Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes Ihrerseits, sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben unter genauer Einhaltung der gegebenen Daten keine Störung verursachen sollte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht. Erforderliche Sicherheitsabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen oder Richtfunkverbindungen sollen grundsätzlich eingehalten werden.

**Wasserverband Bersenbrück vom
21.11.2022:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Neuenkirchen (Gemeinde Voltlage) für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband Bersenbrück hat bereits mit Schreiben vom 21.10.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 21.10.2020 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

**Wasserverband Bersenbrück vom
21.10.2020:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Pla-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

nung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

gebers nicht vorgebracht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 06.10.2020:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die im Plangebiet geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung. Für das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zuständig.

Der Hinweis auf die Zuständigkeit bei den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daraus für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Polizeiinspektion Osnabrück, Sachgebiet Verkehr vom 06.10.2020:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht zu erkennen, wie eine genaue verkehrliche Anbindung erfolgen soll.

Die äußere Verkehrsandienung kann von der Kreisstraße K 157 („Ankumer Damm“) aus über die bestehende Gemeindestraße „Hörsten“ erfolgen.

Vom Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 Straßen, wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung eine Linksabbiegerspur im Zuge der K157 gefordert. Dies wird insbesondere damit begründet, dass das planbedingt zu erwartende Fahrzeugaufkommen sich auf ca. zwei von der K 157 in die Straße „Hörsten“ einbiegende Fahrzeuge pro Stunde belaufen wird (vgl. Schalltechnischer Bericht, Zech Ingenieurgesellschaft, 06.11.2020, Anlage 3.2, mittlerer stündlicher Verkehr im Tageszeitraum). Dabei wird es sich überwiegend um große Tank- und Lastkraftfahrzeuge handeln.

Der Landkreis hat in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Ausbaupläne zur K 157 hingewiesen.

Im Zuge dieser laufenden Ausbauplanung wäre es sinnvoll, die geforderte Linksabbiegerspur mit zu planen. Die Kosten für die Herstellung der Linksabbiegerspur würden in diesem Fall wesentlich geringer ausfallen, als wenn die Abbiegerspur in einem eigenständigen Verfahren errichtet werden müsste. Ferner würde der Landkreis Osnabrück den Planungsprozess für die Gemeinde Voltlage übernehmen.

Geplant ist die Durchführung des Ausbaus der K 157 für das Jahr 2024/2025. Sollte die Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage frühzeitiger in Betrieb genommen werden, ist eine Übergangslösung erforderlich. In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück und der Verkehrskommission soll im Zufahrtsbereich der Gemeindestraße „Hörsten“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h und evtl. ein Hinweis auf Linksabbieger installiert werden, um Unfälle zu vermeiden und den Verkehrsfluss zu regeln.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 28.10.2020:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Darüber hinaus wurden weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen vorgebracht.